

Review

Lammasch, Die Lehre von der  
Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfang

Strupp, Karl

in: Literatur | Archiv des öffentlichen Rechts |

Archiv des öffentlichen Rechts - 33 | Periodical

12 page(s) (333 - 344)

mentale und anglo-amerikanische Völkerrechtslehrbücher vertraut sind, wird das Buch in der Hand des (kontinentalen Hochschul-)Lehrers für Seminarübungen sicher von hohem Werte sein. Denn die Sammlung gibt ja eben für jedes wichtige Kapitel des positiven Völkerrechts eine, häufig mehrere, grundlegende Entscheidung. Und wenn diese zum Gegenstand eingehender Erörterung und Diskussion gemacht werden, erfüllen sie den doppelten Zweck, dem Studenten das betreffende Gebiet vertraut zu machen, wie ihm zu zeigen, daß, trotz Nichtexistenz eines speziell englisch-amerikanischen Völkerrechtes, doch häufig eine Divergenz der Auffassung besteht, die in letzter Linie doch nur auf den Unterschied von universellem und partikulärem Völkerrecht überhaupt zurückzuführen ist.

Dr. Karl Strupp.

---

**Nijhoff**, *Ouvrages principaux de droit international public.*  
La Haye, 1913.

Die vorliegende Schrift, im Umfange von 66 Seiten, bedeutet einen dankenswerten Versuch des rührigen Haager Verlegers, eine Auswahl der bedeutendsten völkerrechtlichen, größeren Werke und Monographien zusammenzustellen. Wie bei jeder Auswahl (die Ueberschrift „*ouvrages principaux*“ anstatt *les ouvrages principaux*, also unbestimmt, gleichbedeutend mit *des ouvrages principaux*, scheint nicht unabsichtlich gewählt) ist eine gewisse Willkür nicht zu vermeiden gewesen: wie man denn überhaupt das Heft weniger als eine eigentliche wissenschaftliche Leistung, denn als Katalog, wie es sich selbst bezeichnet, ansehen darf. Mit dieser Einschränkung aber muß man, soweit Lehrbücher sowie die älteren Völkerrechtsschriftsteller vom 15. bis 19. Jahrhundert in Frage kommen, sagen, daß das bescheidene Büchlein auch bibliographisch von gewissem Werte sein wird, und das umso mehr, als eben bei jenen älteren Schriftstellern ein ganz knappes Resumé ihrer Publikationen jeweils gegeben wird.

Frankfurt a. M.

Dr. Karl Strupp.

---

**Lammasch**, *Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfang.* Aus STIER-SOMLOS Handbuch des Völkerrechts. Bd. III. 3. Abteilung. Berlin, Stuttgart, Leipzig. Verlag W. Kohlhammer 1913/14.

Der beispiellose Aufschwung, den die internationale Schiedsgerichtsbarkeit seit der ersten Haager Friedenskonferenz genommen, hat zwar zu der Abfassung einer Reihe wertvoller Arbeiten<sup>1</sup> über die Schiedsgerichts-

<sup>1</sup> Ich brauche nur die Namen MEURER, LÉMONON, NIPPOLD, JAMES BROWN SCOTT, SCHÜCKING, WEHBERG zu nennen, um die Hauptschriftsteller hervorzuheben.

barkeit geführt, doch behandeln diese ausnahmslos — sei es lehrbuchartig, sei es kommentatorisch — die Ergebnisse der beiden Haager Konferenzen von 1899 und 1907, an deren Darstellung dann meist Reformvorschläge im Hinblick auf die 3. Haager Konferenz angeknüpft werden: An einer zusammenhängenden, das ganze System der Schiedsgerichtsbarkeit zu einem einzigen Guß schmiedenden kritischen Darstellung des Gewordenen mit Ausblicken auf das, was man von der nächsten Zukunft erwarten soll und erwarten kann, hat es bislang gefehlt. Und doch bedurfte es unbedingt eines solchen Werkes, nachdem die hervorragenden Publikationen von ROUARD DE CARD, MÉRIGNAC, REVON u. a., die alle aus der Zeit vor der ersten Konferenz stammen, durch die Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit längst überholt und in wichtigen Parteien veraltet waren<sup>2</sup>. Um so mehr muß es die gesamte Völkerrechtswissenschaft STIER-SOMLO als ganz besonderes Verdienst anrechnen, daß er der „Darstellung der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange“ in seinem Handbuch einen verhältnismäßig<sup>3</sup> breiten Raum<sup>4</sup> zur Verfügung gestellt und für ihre Bearbeitung gerade den Mann gewonnen hat, der, gleich hervorragend als Theoretiker wie als Praktiker der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit wie kein anderer berufen war, der Wissenschaft ein Standard-work über die schwierige und weitschichtige Materie zu schenken, und der bereits vor dem Erscheinen des hier zu besprechenden Werkes einzelne Fragen aus dem Gebiete der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zur Darstellung gebracht hatte, die als epochemachend bezeichnet werden müssen. Ich denke an seinen Aufsatz: „über isolierte und institutionelle Schiedsgerichte“ im Jahrbuch des öffentlichen Rechts (1912, S. 76 ff.), seine brillante Uebersicht über die Schiedsgerichtsbarkeit im Staatslexikon (1912, Bd. II, S. 1415 ff.) und sein Buch „die Rechtskraft internationaler Schiedssprüche“ (1913), das nur wenige Monate vor seiner Gesamtdarstellung erschienen ist. Deren Einleitung bilden Erörterungen über die Schiedsgerichtsbarkeit überhaupt, die, wie jetzt historisch unantastbar feststeht, als selbstgewählte, auf freiwillige Unterwerfung der Streitteile beruhende Streitentscheidung von jeher anerkannt worden, und die somit stets Vorstufe auf dem Wege zur ordentlichen Gerichtsbarkeit mit Richtern, deren Berufung nicht vom Willen der Parteien abhing, gewesen ist. Waren es in jenen Anfängen Private, die ihre Streitigkeiten Richtern ihrer Wahl anvertrauten, so sind es heute im internationalen Schiedsgericht Staaten und — das betont LAMMASCH mit vollem Recht mit aller Schärfe — stets und

<sup>2</sup> Sie bilden gleichwohl unentbehrliches Rüstzeug für den, der sich eingehend mit internationaler Schiedsgerichtsbarkeit zu beschäftigen hat.

<sup>3</sup> Verhältnismäßig im Hinblick auf die Natur des Handbuchs, die eine gewisse Beschränkung und Zusammenfassung verlangt.

<sup>4</sup> Das Werk umfaßt 239 Seiten.

nur Staaten: daß LAMMASCH weiter schon in den einleitenden Seiten nachdrücklichst hervorhebt, daß Sprüche internationaler Schiedsgerichte mangels abweichender Vereinbarung der Parteien nach Völkerrecht und nicht (wie die innerhalb eines Staates ergehenden) nach Billigkeit (diese als Gegensatz zu Rechtsnormen aufgefaßt) zu ergehen haben, verdient besonders hervorgehoben zu werden.

Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, den Inhalt des LAMMASCHschen Buches in extenso darzustellen. Nur auf die wichtigsten Feststellungen, die der Verf. trifft und auf die Hauptprobleme, die er erörtert, mag aufmerksam gemacht werden.

Sehe ich hier von dem 2. Hauptstück, das die Vermittlung und guten Dienste etwas knapp behandelt, ab<sup>5</sup>, so verdient die ausgezeichnete Darstellung der Geschichte der Schiedsgerichte (S. 23—50) ganz besondere Hervorhebung<sup>6</sup>. An sie schließt sich der Abschnitt, der wegen der Bedeutung, die die dort getroffenen Unterscheidungen voraussichtlich bei der Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten haben werden, vielleicht als der wichtigste des ganzen Werkes bezeichnet werden darf, und der die Lehre von den isolierten und institutionellen Schiedsgerichten zum Gegenstand hat. Handelt es sich hier auch um Begriffe, die seit dem Erscheinen des schon erwähnten Aufsatzes von LAMMASCH (im Jahrbuch des öffentlichen Rechtes Bd. V) in der Völkerrechtswissenschaft wohl ebenso Bürgerrechte erworben haben, wie sie z. B. der terminus Landesrecht als Gegensatz zu Völkerrecht seit dem Erscheinen jenes berühmten Buches von TRIEPEL besitzt, so mag doch nochmals in aller Kürze der Unterschied festgestellt werden: Während unter isolierten Schiedsgerichten solche zu verstehen sind, bei denen bereits ein Rechtsstreit besteht, und bei dem diese konkrete Differenz dem Tribunal unterbreitet wird, haben sich im Falle eines institutionellen Schiedsgerichts die Parteien schon früher gegenseitig verpflichtet, bestimmte Streitigkeiten

<sup>5</sup> Vgl. hierzu auch meine „Internationale Schiedsgerichtsbarkeit“ (Berlin, W. Rotschild, 1914), S. 43 ff.

<sup>6</sup> Es darf vielleicht an dieser Stelle auf die erfreuliche Tatsache aufmerksam gemacht werden, daß die so lange ziemlich vernachlässigte Geschichte des Völkerrechts, wie die der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im besonderen, neustens mehr Beachtung erfährt. Ich nenne hier nur RAEDER, *arbitrage chez les Héllènes*, 1912, TOD, „international arbitration amongst the Greeks“, 1913, sowie das vortreffliche Buch des Deutschen E. IMBERG, die Stellung der Vereinigten Staaten zur internationalen Schiedsgerichtsfrage (1914), das zugleich ein erfreulicher Beweis für die Tatsache liefert, daß man nunmehr auch diesseits des Ozeans völkerrechtliche Probleme Amerikas in völkerrechtlichen Arbeiten zu behandeln beginnt.

schiedsgerichtlich auszutragen, so daß die Unterstellung des besonderen Falles unter das Schiedsgericht nur die Ausführung jener früher eingegangenen Verpflichtung ist<sup>7</sup>. Hätte man 1907 bereits diese Unterscheidung gekannt, so wäre vielleicht der terminologische Wirrwarr vermindert worden, der damals durch die verschiedentliche Verwendung des Wortes: „Kompromiß“ entstanden ist, und dessen Nachwehen noch in der neueren schiedsgerichtlichen Literatur zu verspüren sind. Und — das hebt L. (S. 58) besonders hervor — es wäre vielleicht auf der 2. Konferenz das Widerstreben so mancher kleinerer Staaten gegen das Obligatorium überwunden worden, hätte man ihnen, hätten sie sich klar gemacht, daß (im Gegensatz zu dem bloß empfohlenen Schiedsgericht, bei dem leicht der mächtigere Staat dem schwächeren ein Kompromiß oktroyieren wird) bei dem institutionellen mit der von Inkrafttreten des Vertrags an bestehenden rechtlichen Bindung beider eine völlige Gleichheit der Vertragsgenossen besteht.

Eine wichtige weitere Unterscheidung zwischen institutionellen und isolierten Schiedsgerichten ergibt sich bei der Frage, welche Staatendifferenzen sich zu schiedsgerichtlicher Austragung eignen. Wenn L. hier meint (S. 61), der „isolierten“ Schiedsgerichtsbarkeit könne eine allgemeine begriffliche Schranke überhaupt nicht gezogen werden, so möchte ich dasselbe für jede, also auch für die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit, behaupten. Es ist zweifellos, daß wir faktisch viel häufiger Angelegenheiten in einem eigentlichen Kompromiß (also beim isolierten Schiedsgericht) als arbitral angesehen finden. So werden z. B. zuweilen dort Fragen schiedsgerichtlicher Regelung unterworfen, bei denen die Ehre oder bestimmte Interessen eines Staates auf dem Spiel stehen, d. h. Streitigkeiten, zu deren Aufnahme in einen institutionellen Vertrag der Staat vielleicht nimmermehr seine Zustimmung gegeben haben würde. So weigert sich bekanntlich das Deutsche Reich — und, bei dem gegenwärtigen Stand der internationalen Ordnung muß man sagen, mit vollstem Recht — Verträge ohne die Ehrenklausel abzuschließen, und doch hat es den Casablanca-Fall, bei dem eine Berufung auf die Ehre recht wohl möglich gewesen wäre, in dankenswerter Weise einem Schiedsgericht in Haag überwiesen. Und umgekehrt bestehen ja institutionelle Schiedsgerichtsverträge, die keine einschränkende Klausel enthalten<sup>8</sup>.

<sup>7</sup> Im Einzelfall wird die Ermittlung, ob ein isoliertes oder institutionelles Schiedsgericht berufen ist, zuweilen auf Schwierigkeiten stoßen. Vgl. dazu meine Abhandlung: „Frankreichs Schiedsgerichtsverträge mit der Türkei, Venezuela und Peru“ in der Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. VIII S. 366 ff.

<sup>8</sup> So, um nur die bekanntesten zu nennen, die Verträge Argentinien-Chile (1902), Italien-Dänemark (1905), der Vertrag der zentralamerikanischen Republiken (1907).

Daß im übrigen solche Streitigkeiten nie und nimmer als Gegenstand schiedsgerichtlichen Austrags angesehen werden können, bei denen es sich um reine Machtfragen handelt, hebt L. zutreffend hervor. Von ganz besonderem Interesse ist es, daß sich LAMMASCH, wie schon s. Zt. als Delegierter Oesterreich-Ungarns auf der 2.<sup>9</sup> Haager Konferenz, gegen die — leider vor wenigen Wochen erst wieder vom Ministerialdirektor KRIEGE als Vertreter des Auswärtigen Amtes im Reichstag vorgebrachte — falsche Auffassung der damaligen deutschen Vertreter von MARSCHALL und eben KRIEGES wendet, die dahin ging, ein obligatorischer Weltschiedsgerichtsvertrag mit Ehrenklausel sei wertlos, da er (das hat auch eben wieder KRIEGE gesagt) das „tu dois“ durch ein „si tu veux“ einschränke. Was LAMMASCH dem entgegenhält, muß man Wort für Wort unterschreiben. Jene trefflichen Sätze in ihrem vollen Text wiederzugeben, kann ich mir um so weniger versagen, als die Frage mit zu den wichtigsten der Schiedsgerichtsbarkeit überhaupt gehört und sicher auf dem Programm der 3. Haager Konferenz wieder erscheinen wird.

„Diese Formel schränkt keineswegs das „tu dois“ durch ein „si tu veux“ ein, wie MARSCHALL in bezug auf den die Schiedsgerichte betreffenden Antrag ausführte. Ob der Fall die Ehre oder die Lebensinteressen berühre, darf eben nicht nach Willkür beurteilt werden. Der Einwand darf nicht zum Vorwand mißbraucht werden, da ein Schiedsgerichtsvertrag, wie jeder andere Staatsvertrag, bona fide ausgeführt werden muß.

Zudem wird kein Staat, der auf seine Ehre und auf seine Geltung im internationalen Verkehr etwas hält, geneigt sein, seine Ehre als allzu greifbar und seine Lebensinteressen als allzu leicht gefährdet hinzustellen. Er würde sich dadurch nur selbst ein Zeugnis seiner Schwäche ausstellen. Schikanöse, unbegründete Berufung auf die Ausnahmen ist also aus diesem Grunde nicht wahrscheinlich. Sie wäre aber auch ein Bruch des Vertrages. Freilich ist es richtig, daß MARSCHALL jene Einwendung nur gegen die Aufnahme der allgemeinen Klausel in einen Weltschiedsgerichtsvertrag vorbrachte. Aber es ist doch klar, daß der verpflichtende Charakter eines Vertrages nicht durch die Zahl der Kontrahenten berührt wird. Begründet die in Rede stehende Formel im deutsch-englischen Vertrag eine Rechtspflicht, so muß sie doch auch in einem Kollektivvertrag eine solche begründen. „Les Puissances conviennent“ bedeutet hier wie dort, daß die Staaten eine Konvention, einen Vertrag, miteinander abschließen und somit rechtliche Verpflichtungen gegeneinander übernehmen. Ebenso war es vollkommen willkürlich, wenn MARSCHALL behauptete, daß für einen Weltvertrag die Begriffe der question d'ordre juridique sowie die der Lebensinteressen oder der Ehre zu vag seien. Diese Begriffe bedeuten im Weltvertrage nichts anderes als im Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche

<sup>9</sup> Er war Delegierter auf beiden Konferenzen.

und Großbritannien. Hier kann es ebenso streitig werden, ob eine Frage eine solche juristischen Charakters sei, wie in bezug auf einen Vertrag den das Deutsche Reich mit 43 Staaten abschließen würde.“

Was nun die Fragen der Klauseln selbst anlangt, so bin ich mit LAMMASCH für die Beibehaltung der richtig<sup>10</sup> verstandenen — Ehren- wie der Interessenklausel<sup>11</sup>. Alle weiteren Einschränkungen hingegen, insbesondere eine besondere Erwähnung der Unabhängigkeit und Integrität, sind überflüssig und sollten in zukünftigen Verträgen besser keine Aufnahme finden. Bekanntlich<sup>12</sup> ist der obligatorische Weltschiedsgerichtsvertrag an dem — wie schon hervorgehoben —, bis auf den heutigen Tag nicht beseitigten Widerstand des Deutschen Reiches im Jahre 1907 gescheitert. Doch hat man — wie LAMMASCH aufzeigt — in der Porterkonvention wie in dem Prisenhofabkommen die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit und zwar unter Ausschluß der Fälle, die die nationale Ehre oder Lebensinteressen berühren, beschlossen. Dabei ist die Stellung LAMMASCHS gegen die Frage hervorzuheben, ob der zukünftige Prisenhof Gericht oder Schiedsgericht sein wird. Es dürfte unbedingt dem Verfasser zuzustimmen sein, wenn er sich für die letztere Alternative entscheidet; denn wie bei dem sonstigen Schiedsgericht, so beruht auch die Kompetenz des Oberprisengerichtes auf dem kündbaren Vertragswillen der Parteien.

Daß in der Frage des Obligatoriums LAMMASCH *de conventione ferenda* — wie auch der Referent seines Buches — für die Anlage des bekannten Tableaus eintritt, verdient besonders angemerkt zu werden.

War das 5. Hauptstück der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit gewidmet, so behandelt L. im 6. das Kompromiß, d. h. den Vertrag, den das isolierte Schiedsgericht schafft, und der allein auf den Namen Kompromiß Anspruch erheben darf. Denn, wie schon MAX HUBER<sup>13</sup> seinerzeit betont, handelt es sich, wenn auf Grund eines vorhergehenden (also eines institutionellen) Schiedsgerichtsvertrags gewisse dort nicht geregelte Punkte (z. B. die Bestellung der Richter, Fristen usw.) festgesetzt werden, nicht um einen neuen Vertrag, sondern nur um eine Ergänzung des „Grund“-vertrags, um einen prozessualen Schritt; daher der Name uneigentliches Kompromiß. Was nun seinen Inhalt anbelangt, so hebt hier LAMMASCH

<sup>10</sup> Vgl. LAMMASCH S. 71 unten, S. 72.

<sup>11</sup> Damit wird auch die — durch die bekannte unzutreffende Auffassung von ZORN und POHL, die Interessenklausel müsse auch da subintelligiert werden, wo sie fehle — drohende Gefahr eines vertrags- und somit (*pacta enim sunt servanda!*) völkerrechtswidrigen Tun des Staates, der sein Interesse bedroht glaubt, verhütet.

<sup>12</sup> Vergl. dazu auch meine „Internationale Schiedsgerichtsbarkeit“ S. 31 ff.

<sup>13</sup> Jahrbuch d. ö. R. II 505 ff.

scharf die wichtige und vielfach nicht genügend beachtete Tatsache hervor, daß das isolierte Schiedsgericht nicht wie ein ordentliches Gericht, den „Fall“ in seiner Totalität, wie er sich ihm nach den einander widersprechenden tatsächlichen und rechtlichen Behauptungen der Parteien darstellt, zu beurteilen hat, sondern daß seine Aufgabe sich darauf beschränkt, eine oder mehrere von den Parteien vereinbarte Fragen zu beantworten, und daß es den Parteien völlig freisteht, den Prozeßstoff beliebig zu begrenzen.

Daß dabei die Gefahr besteht, daß der Kernpunkt des Streites verschleiert wird, ist außer Zweifel. Es darf aber nicht vergessen werden daß recht wohl Fälle denkbar sind, in denen die Sache einem Schiedsgericht nur deshalb übergeben wird, um den Streit aus der Welt zu schaffen, und daß es dabei den beteiligten Regierungen vielleicht weniger auf die Klarstellung der Verhältnisse und ihre rechtliche Beurteilung ankommt, als vielleicht eine aufgeregte öffentliche Meinung zu besänftigen — Erwägungen, die uns in dem andern Zusammenhange wieder begegnen werden, ob eine Sentenz nach — wie man es wohl zu formulieren pflegt — strengem Recht oder nach Billigkeit zu ergehen habe. Ist das Schiedsgericht nun anders gestellt, wenn es sich um ein solches institutioneller Natur handelt? LAMMASCH bejaht diese Frage. M. E. zu Unrecht. Denn wenn es auch zweifellos zutreffend ist, daß, falls nach Ansicht einer Partei das Schiedsgericht auf Grund des Kompromisses nur einen Teil der Frage entschieden hat, kraft der aus dem Grundvertrag emanierenden Rechtspflicht, der Gegner, wenn es zum Streit kommt, seine Zustimmung zu einem neuen Verfahren geben muß, und wenn es daher auch praktisch sein wird, solch neuem Streit durch möglichste Ausdehnung der Kompetenz des Gerichtes vorzubeugen, so ändert das doch nichts an der Tatsache, daß das Tribunal in gleicher Weise beim eigentlichen wie beim uneigentlichen Kompromiß an die in ihm beliebte Fragestellung gebunden und, wenn die Parteien sich dahin geeinigt haben, ihm z. B. nur die Prüfung eines bestimmten Teils des Materials zu gestatten und ihm vielleicht vorhandenes weiteres nicht zugänglich zu machen, verpflichtet ist, sich damit zufrieden zu geben<sup>14</sup>.

Vollkommen richtig ist es, wenn L. eine Mitwirkung des Parlaments bei Abschluß des uneigentlichen Kompromisses für überflüssig und auf

<sup>14</sup> Ein, wie mir scheint, gutes Beispiel hiefür bietet der sogen. Grisbadarnastreit, den ich in der Sammlung der Entscheidungen des Haager Schiedshofs (SCHÜCKINGS Werk vom Haag, II. 1. III) behandelt habe. Auch dort handelt es sich um ein uneigentliches Kompromiß, dessen Fundament die Stockholmer Konvention vom 26. X. 05 bildete. Man hatte in dem „uneigentlichen Kompromiß“ dem Schiedsgericht sehr starke Handfesseln angelegt. Vgl. bes. a. a. O. S. 121 ff.



mangelndem Verständnis des Wesens jener „Ausführungsmaßregel“ beruhend, erklärt. Denn in der Tat ist, sofern der institutionelle Schiedsgerichtsvertrag verfassungsrechtlich ordnungsmäßig zustande kam, damit auch die Legislative gebunden, deren eventuelle Weigerung, eben wegen der vorhandenen Bindung durch den institutionellen Vertrag, den Staat nur der Gefahr des Vertragsbruchs aussetzen könnte. Daß mit Rücksicht auf politische Erwägungen, und wenn die Regierung sich der parlamentarischen Zustimmung gewiß ist, nicht gleichwohl die Einholung einer solchen unter Umständen als wünschenswert erscheinen kann, ist eine andere Frage, die jedenfalls daran nichts zu ändern vermag, daß eine staatsrechtliche Pflicht, der Natur des uneigentlichen Kompromisses entsprechend, nicht besteht.

Aus dem von dem Schiedsrichter handelnden 7. Hauptstück verdienen besondere Hervorhebung die Vorschläge LAMMASCHS für eine Zusammensetzung der künftigen — wie in Parenthese bemerkt sei, rechtlich (weil auf kündbarem Vertragswillen beruhend) gleichfalls ein echtes Schiedsgericht darstellenden — Cour de justice arbitrale. Ueber sie hatte man sich bekanntlich 1907 nicht zu einigen vermocht, weil ein Repräsentationssystem mit Vertretung aller Staaten nicht opportun erschien und kleinere Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft glaubten mit dem tour de rôle, wie man es dort vorgeschlagen hatte, sich nicht einverstanden erklären zu können. Das Repräsentationssystem kann denn auch nicht mehr als Grundlage einer Regelung erscheinen. Wohl aber kann und muß, wie auch LAMMASCH richtig betont, im Wege der Wahl das Richterkollegium gebildet werden. Für diese Wahl selbst führt L. folgende Möglichkeiten vor: „Entweder jeder Staat sollte aus der Cour von 1907<sup>15</sup> 15 Kandidaten ohne Ausschluß seiner Nationalen wählen, wobei die 15 als gewählt zu gelten hätten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Oder es dürfte jeder Staat nur einen wählen mit Ausschluß seiner Nationalen und der von ihm auf die große Liste Gesetzten. Gewählt wären jene 15, die die meisten Stimmen haben. Um aber für den Fall großer Stimmenzersplitterung zu vermeiden, daß solche als gewählt erscheinen, denen nur wenige Staaten Vertrauen entgegengebracht, wäre als zweite Bedingung aufzustellen, daß nur diejenigen gewählt seien, die mehr als ein Drittel aller gültig abgegebenen Stimmen (bei 44 Staaten also mindestens 15) erhalten haben. Sind hiernach im ersten Wahlgang nicht 15 gültig gewählt, so wäre die Wahl solange fortzusetzen, bis die erforderliche Anzahl beiden Bedingungen entspricht. Sollten in einem Wahlgang mehr als die in ihm erforderliche Zahl beiden Bedingungen entsprechen, so entscheidet unter denjenigen von ihnen, die die geringste Stimmenzahl haben, das Los.

<sup>15</sup> Warum von 1907? Eine Reihe bedeutender Mitglieder des Haager Schiedsgerichtshofs (ich nenne nur BAR davon!) sind ja seitdem gestorben. Zweckmäßig wäre wohl der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konvention.

Aus der Gesamtzahl der Richter wäre das Tribunal für den einzelnen Richter-Fall dadurch zu konstituieren, daß jede Partei das Recht hätte, drei abzulehnen und einen, der nicht dem ständigen Gerichtshof, wohl aber der Cour permanente angehört, zu kooptieren. Doch darf der Kooptierte kein Nationaler oder von dem betreffenden Staat auf die Liste gesetzter sein, wenn sich ohnedies ein solcher unter den Nichtabgelehnten befindet. Der Senat bestünde also aus elf Mitgliedern. Nur wenn die Parteien einverständlich von ihrem Ablehnungsrechte keinen oder nur einen beschränkten Gebrauch gemacht haben, bestünde er aus 13 oder 15, und wenn sie einverständlich auch das Kooptierungsrecht nicht ausübten, aus neun Mitgliedern <sup>16</sup>.

<sup>16</sup> In meinen schon zitierten Vorträgen „die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“, habe ich selbst folgenden weiteren Vorschlag gemacht:

1. Es sind im ganzen 14 Richter und ebensoviel Hilfsrichter zu wählen. Ich sage, zu wählen. Denn je länger ich mich mit der Frage beschäftigt habe, umso klarer ist mir geworden, daß ein Repräsentationssystem unmöglich ist, und daß nur das Wahlsystem in der noch zu erörternden Form als praktisch brauchbar erscheint.

2. Von diesen 14 Richtern und 14 Hilfsrichtern haben 7 + 7 die erste, 7 + 7 die zweite Kammer zu bilden.

3. Die erste Kammer entscheidet ausschließlich Staatenstreitigkeiten, die zweite alle übrigen, die ihnen auf Grund einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Staaten zugewiesen werden, jedoch mit Ausnahme von Prisenstreitigkeiten, die einem internationalen Prisenhof nach Maßgabe der Prisenhofkonvention zur Entscheidung zu übergeben sind, wobei es zweckmäßig wäre, ihn als dritte Kammer des Schiedsgerichtshofes zu konstituieren.

4. In die erste Kammer sind nur solche Personen wählbar, die außer dem allgemeinen Erfordernis hoher sittlicher Achtung, Juristen von anerkannter Sachkunde auf dem Gebiete des Völkerrechts sind. Wenigstens 2 und höchstens 3 Mitglieder müssen dem anglo-amerikanischen Rechtssystem angehören. In die zweite Kammer wählbar sind nur solche Personen, die in ihrem Heimatstaate Mitglied des höchsten Gerichtshofes sind oder gewesen sind.

5. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, aus der Zahl seiner Staatsangehörigen oder aus Staatsfremden je 3 Personen für die erste und die zweite Kammer des Schiedsgerichtshofes in Vorschlag zu bringen. Die sämtlichen so in Vorschlag gebrachten Personen werden auf zwei Listen gebracht, von denen die erste die Personen enthält, die für die erste, die zweite die, welche für die zweite Kammer präsentiert sind.

6. Aus jeder Liste werden von sämtlichen Mitgliedern des Internationalen Verwaltungsrats in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel je 7

Aus dem Abschnitt über das schiedsrichterliche Verfahren seien nur wenige Punkte hervorgehoben. Von besonderem Interesse ist es, was L. zu der vielerörternden Frage zu sagen hat, ob auch Privaten, die sich von einem Staate geschädigt fühlen, ein selbständiges Klagerecht gegeben werden soll. Ich billige es vollkommen, wenn er dieser Forderung (im Gegensatz zu der nach einem internationalen Schiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen zwei Privatreparteien) nur mit entschiedenem Skeptizismus gegenübersteht. Denn in der Tat ist die Gefahr einer Schikane groß, und wenn es auch zuweilen vorkommen mag, daß die Interessen der Einzelnen leiden, weil der Staat sich seiner aus politischen Gründen nicht annimmt, so darf doch auf der andern Seite auch nicht verkannt werden, daß auch vielleicht frivole und schikanöse Forderungen, „die ein Angehöriger des einen Staats gegen den andern vielleicht gerade im unpassendsten Zeitpunkt erhebt, eine den Frieden gefährdende Mißstimmung zwischen den Mächten selbst“ entstehen lassen können. Und da gilt unbedingt der Satz: *salus publica lex suprema esto!*

Ist der Spruch des Schiedsgerichtes ein Spruch des Schiedshofes selbst als eines Organs der Staatengemeinschaft? SCHÜCKING und auch neuerdings WEHBERG bejahen es. Nachdem ich bereits vor Jahren den entgegengesetzten Standpunkt vertreten, freut es mich besonders, der Zahl derer, die gleicher Ansicht sind, gerade LAMMASCH hinzuzählen zu dürfen. Und fürwahr: Wieso die von den Parteien, wenn auch eventuell unter Mitwirkung von Zwischengliedern, berufenen Listemänner<sup>17</sup>, die ihre Tätigkeit aus dem Willen der Parteien und nur aus diesen ableiten, und deren einziges Verbindungsglied mit den übrigen Mitgliedern des Haager Schiedshofs einzig und allein die Aufnahme in derselben Liste ist, auf einmal im Namen aller Signatarmächte judizieren sollen, ist nicht einzusehen und

---

Richter und ebensoviel Hilfsrichter auf 12 Jahre gewählt, von denen mindestens 2 dem anglo-amerikanischen Rechtssystem angehören müssen. Gewählt sind die Richter bzw. Hilfsrichter (die als solche auf dem Stimmzetteln ausdrücklich zu bezeichnen sind), die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.“

<sup>17</sup> Daß das sogen. Haager ständige Schiedsgericht nichts anderes ist als eine Liste, aus der die Schiedsrichter des konkreten Streites entnommen werden sollen, ist nach wie vor meine Ansicht. WEHBERGs Polemik hingegen hat mich von ihr nicht abzubringen vermocht. Der, nachdem alle anderen Beweismittel versagt haben, heraufbeschworene „Geist“ des Friedensabkommens kann unmöglich etwas daran ändern, daß eben nun einmal die Mitglieder des Haager Schiedshofs nicht mehr als eine Anwartschaft, eine spes, auf möglicherweise ihnen übertragene Richterfunktionen haben.

rechtlich de conventione lata nicht zu begreifen. Ob hingegen die Richter der künftigen cour de justice arbitrale dazu berufen sein werden, ihre Sentenz im Namen der die betreffende Konvention beschließenden Staatengemeinschaft zu fällen, ist eine Frage, die von der Fassung jenes Abkommens und von seiner Rechtskonstruktion abhängen wird und die deshalb, wie ich, abweichend von LAMMASCH, behaupten möchte, heute noch nicht entschieden werden kann.

Schon oben habe ich in anderem Zusammenhang die Frage angeschnitten, ob das Urteil des Schiedsgerichts auf Rechtsgrundsätze basiert oder lediglich von der Billigkeit geleitet werden soll. Hier wie auch sonst entscheidet in erster Linie das Kompromiß. Gerade an jener Stelle, an der ich diese Frage bereits erwähnt, habe ich auch auf Möglichkeiten hingewiesen, die ein Urteil rechtfertigen können, das, ohne einen Rechtspruch darzustellen, einen Streit lediglich aus der Welt schafft<sup>18</sup>. Haben die Parteien jedoch nichts bestimmt, so muß — auch L. ist dieser Ansicht — mit allem Nachdruck ein auf Völkerrecht basiertes Urteil gefordert werden. Wenn auch nicht mit aller Präzision, so hat doch auch die Haager Akte das zum Ausdruck gebracht. Keineswegs ergibt sich aus dem Wesen der Schiedsgerichtsbarkeit ein Urteilen nach Billigkeit. Ist die Entscheidung durch gewillkürte Richter daran das Essentiale, so ist ein Urteilen lediglich nach dem, was sie subjektiv für „recht und billig“ halten, ein Akzidentale, das die Parteien vereinbaren können, aber nicht vereinbaren müssen. Im internationalen Prozeß kommt aber noch ein Weiteres hinzu: Während der nationale Prozeß Richter und Schiedsrichter kennt, sind dem internationalen Richter (sieht man von der corte de justicia centroamericana ab) bislang fremd geblieben. Er kennt nur Schiedsrichter, die somit an die Stelle der Richter im nationalen Prozeß rücken und sich von ihnen einzig und allein durch die Art der Berufung unterscheiden. Ist das festgestellt, so ergibt sich auch, daß die Entscheidung normalerweise, d. h. mangels abweichender Parteivereinbarung, nach Völkerrecht zu ergehen habe. Das besagt nicht, daß Billigkeitserwägungen dadurch absolut ausgeschlossen würden, wie ja auch im staatlichen Prozeß eine Rechtsanwendung, die sich nur an den Buchstaben klammert und dem Billigkeitsmoment überhaupt keinen Zutritt gewährt, entschieden verurteilt werden muß. Schwierigkeiten bereiten hier die unbestreitbaren vorhandenen zahlreichen „Lücken“ im Völkerrecht. Sind im konkreten Fall solche vorhanden, so ist es m. E. zunächst Frage der Auslegung des Kompromisses, ob nach dem Willen der Parteien unter allen Umständen

<sup>18</sup> Auch hier handelt es sich nicht um Vermittlung. Denn während diese nur die Bedeutung eines Rates hat, ist die schiedsgerichtliche Entscheidung unbedingt bindend.

ein Urteil gefällt werden soll. Ist dies erwiesen, so ist, wie LAMMASCH zutreffend formuliert, der Spruch „mit möglichster Annäherung an die geltenden Sätze des Völkerrechtes, soweit als möglich im Sinne der das Völkerrecht beherrschenden Prinzipien zu fällen, wobei Rechtsanalogie und wissenschaftliche Deduktion wertvolle Dienste leisten werden“. Ganz richtig betont L. auch, daß da, wo das Kompromiß die „Billigkeit“ als eine der Grundlagen der Entscheidung zulasse, der Richter nicht etwa zweifellos zwischen den Parteien geltendes Recht nach seinem subjektiven Billigkeitsgefühl korrigieren dürfe, wohl aber Lücken des Rechts nach Billigkeit, „d. h. im Geiste des Rechts, nach Rechtsanalogie“ ausfüllen soll.

Daß L. die neuerdings von manchen Autoren, neuestens von ERICH<sup>19</sup> geforderte Exekution verwirft, muß begrüßt werden. Denn in der Tat: l'intérêt bien entendu des Nations et le point d'honneur amènent la partie pendante à s'exécuter, mais sans l'intervention d'un huissier international“<sup>20</sup>.

Nur in den größten Umrissen habe ich die wichtigsten in LAMMASCHS Werken behandelten Gebiete zur Darstellung gebracht. Sie sollten dem Leser nur vorläufig die Stellungnahme des Autors zu den wichtigsten Fragen internationaler Schiedsgerichtsbarkeit und die Hauptprobleme, die er dort neu aufrollt, vor Augen führen. Mehr war nicht nötig. Denn das bin ich überzeugt: LAMMASCHS internationale Schiedsgerichtsbarkeit, das Werk über internationale Schiedsgerichtsbarkeit, wird bald in keiner Völkerrechtsbibliothek mehr fehlen.

Strupp.

---

**Dr. Julius Flechtheim**, Rechtsanwalt und Dozent an der Handelshochschule in Cöln a. Rh., Deutsches Kartellrecht. Erster Band: Die rechtliche Organisation der Kartelle. Mannheim-Leipzig. J. Bensheimer 1912. 214 S., 5 Mk.

FLECHTHEIM beweist, daß eine gesunde Theorie am besten in der lebenswarmen Nähe der Praxis gedeiht. Er rollt, ausgehend vom Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat, ein überaus scharf gezeichnetes Bild der rechtlichen Struktur unserer deutschen Kartelle auf. Jeder gewalttätigen Konstruktion abhold, zeigt er auf induktivem Wege, welche rechtliche Beurteilung dem wirtschaftlichen Zweck der einzelnen Kartellgruppen am einwandfreisten gerecht wird. Unter gründlicher Verwertung von Schrifttum und Rechtsprechung gelangt er dabei zu sehr einleuchtenden Lösungen brennender Fragen der Kartellrechtspraxis wie z. B. des Lieferungsvertrages zwischen dem Kartell und seinen Mitgliedern.

<sup>19</sup> Probleme internationaler Organisation 1914. — Ein sehr interessantes Buch, das viel Wertvolles enthält.

<sup>20</sup> So mit Recht soeben: Clunet im Journal de droit international privé, 1913. S. 715.